

P-5554/07DE
Antwort von Herrn Figel'
im Namen der Kommission
(3.12.2007)

Der Rat hat das UNESCO-Übereinkommen¹ mit dem Beschluss 2006/515/EG² im Namen der Gemeinschaft angenommen. Verfahrensrechtlich basiert der Beschluss des Rates auf Artikel 300 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag als Rechtsgrundlage. Gemäß Artikel 300 Absatz 7 EG-Vertrag sind die nach Maßgabe dieses Artikels geschlossenen Abkommen „für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich“. Das UNESCO-Übereinkommen ist somit für die Gemeinschaft verbindlich und ist Bestandteil des EU-Rechts.

Die Gemeinschaft ist verpflichtet, das UNESCO-Übereinkommen bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten in den vom Übereinkommen erfassten Bereichen anzuwenden. Gemäß Anhang 1b zum Beschluss des Rates handelt es sich um folgende Bereiche: gemeinsame Handelspolitik, Entwicklungszusammenarbeit, wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern, freier Warenverkehr, Freizügigkeit und freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Wettbewerb und Binnenmarkt einschließlich des geistigen Eigentums. Nach Artikel 151 Absatz 4 EG-Vertrag trägt die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, um insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen zu wahren und zu fördern.

Die Anwendung des Übereinkommens in den vorgenannten Bereichen hat zur Folge, dass die Maßnahmen der Gemeinschaft mit dem Übereinkommen in Einklang stehen müssen. Somit ist das Übereinkommen für alle Tätigkeiten bindend, die die Gemeinschaft im Hinblick auf die Durchführung von Artikel 151 Absatz 4 EG-Vertrag einleitet. Nach dem Wortlaut des Ratsbeschlusses 2006/515/EG ist das UNESCO-Übereinkommen „ein relevantes, wirksames Instrument für die Förderung der kulturellen Vielfalt und des kulturellen Austauschs, denen sowohl die Gemeinschaft, wie dies in Artikel 151 Absatz 4 des Vertrags zum Ausdruck kommt, als auch ihre Mitgliedstaaten größte Bedeutung beimessen“.

Das UNESCO-Übereinkommen ist ein gemischtes Übereinkommen. Die von dem Übereinkommen betroffenen Bereiche fallen teils in die Zuständigkeit der Gemeinschaft, teils in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Mit der Ratifikation des Übereinkommens verpflichten sich die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen in den Bereichen anzuwenden, die in ihre nationale Zuständigkeit fallen. Es handelt sich dabei um die von dem UNESCO-Übereinkommen betroffenen Bereiche, die nicht in Anhang 1b des Ratsbeschlusses aufgeführt sind.

In der einseitigen Erklärung der Gemeinschaft heißt es in Anhang 2 zum Ratsbeschluss: „Die Gemeinschaft ist in ihren in der Erklärung gemäß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c beschriebenen Zuständigkeiten an das Übereinkommen gebunden und sorgt für dessen ordnungsgemäße Umsetzung. Für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, folgt daraus, dass sie in ihren wechselseitigen Beziehungen die Bestimmungen des Übereinkommens nach Maßgabe der internen Regeln der Gemeinschaft und unbeschadet zweckdienlicher Anpassungen dieser Regeln zur Anwendung bringen werden.“

Im Hinblick auf die von dem Übereinkommen betroffenen Bereiche, für die die Gemeinschaft zuständig ist, werden die Beziehungen der Mitgliedstaaten untereinander somit durch das EG-Recht geregelt. Das EG-Recht muss mit dem Übereinkommen in Einklang stehen. In Bezug auf die von dem Übereinkommen betroffenen Bereiche, die der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen, ist das Übereinkommen auf die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten anzuwenden.

¹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

² Beschluss des Rates 2006/515/EG vom 18. Mai 2006 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, ABI. L 201 vom 25.7.2006.